

Satzung des Förderverein der Luisenschule e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Luisenschule e.V.“, hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kassel unter VR 859 eingetragen.

§ 2

Die Geschäftsstelle des Fördervereins befindet sich jeweils bei dem von der Mitgliederversammlung gewählten 1 Vorsitzenden.

§ 3

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und zwar insbesondere die materielle Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen, hauswirtschaftlichen und gemeinschaftsbildenden Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Luisenschule in Kassel.

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:

- Sammlung von Geld- und Sachspenden
- materielle, personelle und ideelle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Luisenschule
- Trägerschaft von Projekten und Vorhaben der Luisenschule
- Trägerschaft der Schulmensa

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel und etwaige Gewinne des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Organe der Vereinigung sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 5

Mitglieder des Fördervereins können Angehörige von Schülern oder- ehemalige Schüler- der Luisenschule in Kassel werden, ferner die Lehrer dieser Schule und die früheren Lehrer sowie alle sonstigen an der Förderung des Vereins interessierten Personen.

Sämtliche Elternvertreter sind automatisch Mitglieder des „Fördervereins“ sofern sie nicht etwas anderes mitteilen.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird mit Ausnahme der Elternvertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Elternvertreter der Luisenschule sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod
4. beim Ausscheiden der Schülerinnen und Schüler aus der Luisenschule
5. Bei Beendigung der Tätigkeit als Elternvertreter sofern sie nicht etwas anderes mitteilen.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Spendenzahlung endet mit dem Tage des Austritts.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in dem Falle der Schädigung der Interessen und des Ansehens des Fördervereins möglich. Ein solcher Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, die erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Das Mitglied hat das Recht, gegen einen Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzureichen, die darüber endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

§ 8

Der Gesamtvorstand des Fördervereins besteht aus;

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
2. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. bis zu 3 Beisitzer, einer sollte davon der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats sein

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt dass der Kassierer und der Schriftführer nur bei Verhinderung oder Wegfalls des 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Lediglich Barauslagen können ersetzt werden.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 10

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes gibt der Elternbeirat.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11

Rechtsverbindliche Erklärungen sind schriftlich vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzugeben.

§ 12

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung oder seines Wegfalls der Schriftführer, beruft die Mitgliederversammlung, abgesehen von dem im Gesetz vorgesehenen Fällen, mindestens einmal im Geschäftsjahr ein. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn dringende Gründe es erfordern oder wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche, gedruckte oder vervielfältigte Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu verschicken ist.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen ist
3. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden
4. die Genehmigung der Ausgaben, die über den Voranschlag hinausgehen
5. die Änderung der Satzung, die Rechtsfähigkeit und die Auflösung des Fördervereins
6. die Wahl von 2 Kassenrevisoren

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung bedürfen 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Fördervereins.

§ 14

Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kassel mit der Maßgabe, dass es zu gemeinnützigen Zwecken gem. § 3 dieser Satzung für die Luisenschule zu verwenden ist.

§ 15

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli.

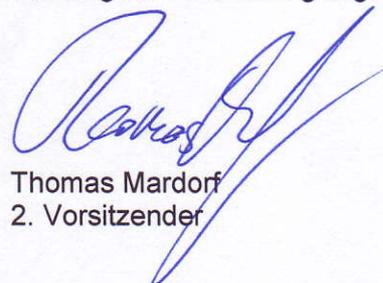
§ 16

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Geschäften des Fördervereins entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Kassel bzw. das übergeordnete Landgericht in Kassel.

§ 17

Vorstehende neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2015 verabschiedet. Die bisherige Satzung ist nicht mehr gültig.


Iris Börger
1. Vorsitzende


Thomas Mardorf
2. Vorsitzender